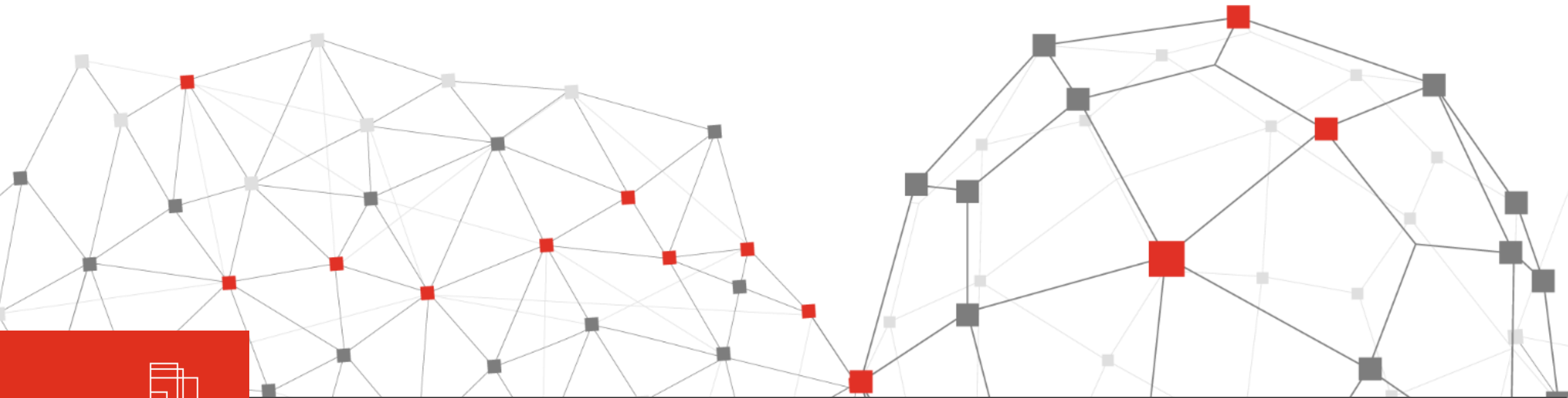


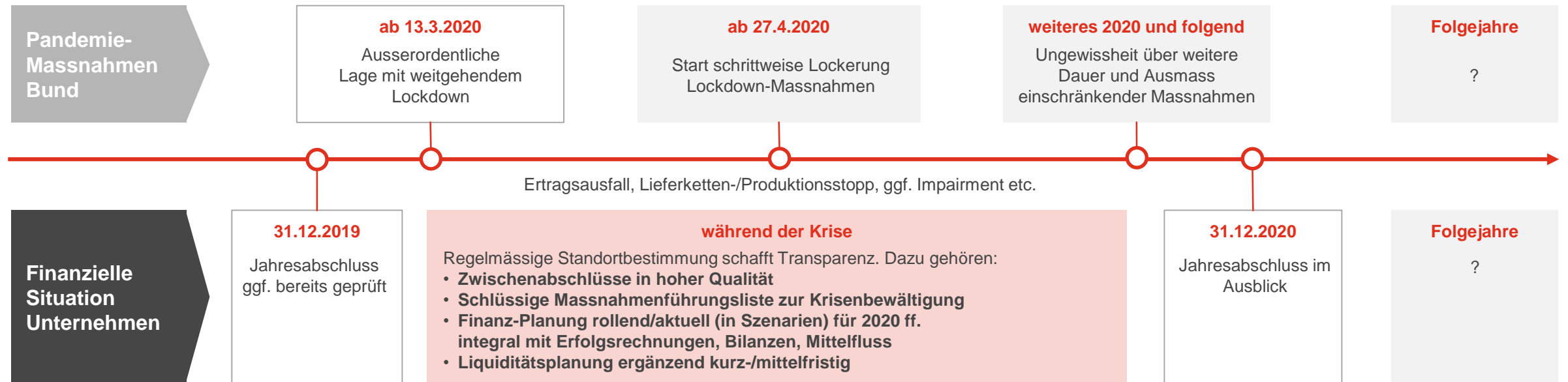
Finanzielle Führung und Optionen / COVID-19 Krise

Anforderungen an die finanzielle Führung und Handlungsoptionen vor dem Hintergrund der COVID-19 Verordnung zum Insolvenzrecht



Unternehmen in der (finanziellen) COVID-19 Krise

Massnahmen und finanzielle Führung als Schlüssel und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates



Anforderungen Unternehmensführung

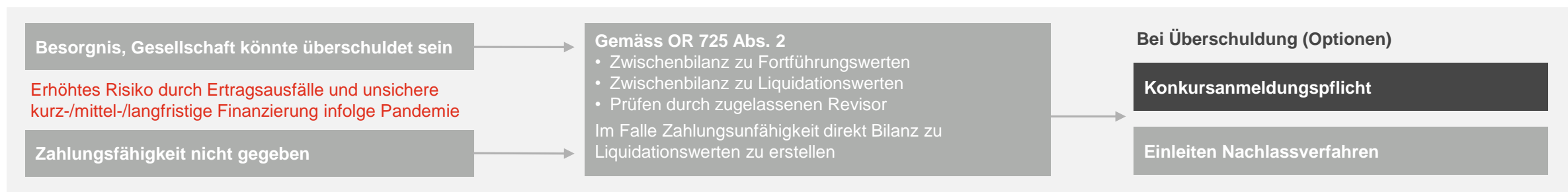
Unübertragbare Aufgaben des VR verpflichten in Krise/finanziellen Schwierigkeiten, Massnahmen einzuleiten, um die Existenz des Unternehmens zu erhalten (u.a. OR 716, 716a, 717 etc.). Konkret: Liquidität sicherstellen, Ertragskraft stärken und ggf. Eigenkapital wiederherstellen. Das Einleiten solcher Sanierungsschritte tritt allerdings in den Hintergrund, wenn das Eigenkapital durch Verluste bereits aufgezehrt wurde und gemäss OR 725 die Anzeigepflichten des Verwaltungsrates bei Überschuldung zum Tragen kommen.

Die COVID-19 Verordnung zum Insolvenzrecht entbindet nun den Verwaltungsrat unter gewissen Bedingungen von einzelnen Verpflichtungen gemäss OR 725 und eröffnet zusätzlich den Zugang zu einer COVID-19 Stundung. Eine den Anforderungen der Krisensituation angemessene, starke finanzielle Führung mit passgenauen Führungsinstrumenten bildet dazu weiterhin die Voraussetzung.

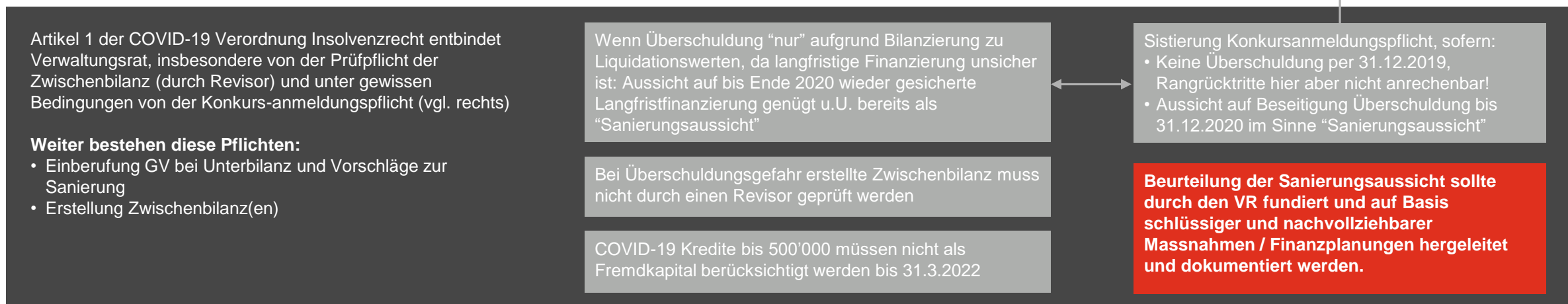
Sistierung der Konkursanmeldungspflicht nach OR 725

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Verordnung zum Insolvenzrecht (vom 16. April 2020)

Insolvenzrechtlicher Normalfall (vereinfacht)



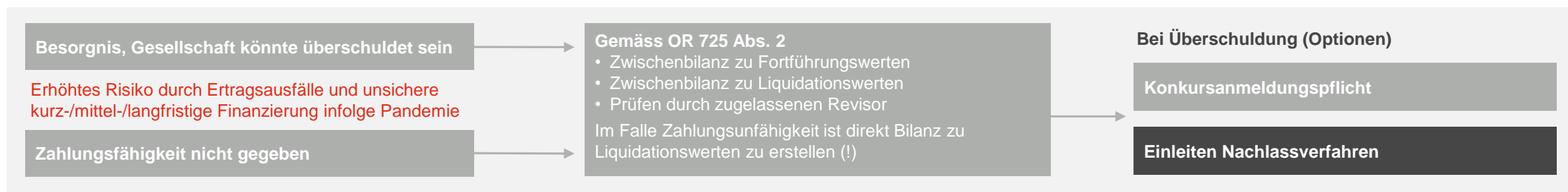
COVID-19 Verordnung



COVID-19 Stundung für KMU

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Verordnung zum Insolvenzrecht (vom 16. April 2020)

Insolvenzrechtlicher Normalfall (vereinfacht)



COVID-19 Verordnung

Der 2. und 3. Abschnitt der COVID-19 Verordnung Insolvenzrecht beinhaltet einzelne Anpassungen / Erleichterungen zum bestehenden Nachlassvertragsrecht sowie die zusätzliche Option der COVID-19 Stundung für KMU (vgl. rechts).

Grundsätzliche Risiken eines Nachlassverfahrens (z.B. Abwenden von Lieferanten, respektive Umstellung auf Vorauszahlungs-modus) bleiben bestehen.

COVID-19 Stundung als befristeter Schutz vor Betreibungs- und Durchsetzungsmassnahmen

- Geringe formelle Anforderungen an die Einreichung des Gesuchs
- Einzige Voraussetzung: keine Überschuldung per 31.12.2019 (Rangrücktritte hierzu einbeziehbar)
- Kein Sachwalter nötig (ausser Gläubiger verlangen es, was sie auch nachträglich können)
- Ausgenommen Unternehmen, die 2 Grössenkriterien erfüllen (siehe ordentliche Revision): Bilanzsumme von 20 Mio., Umsatzerlös von 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Hauptwirkung liegt im stark vereinfachten Zugang zur COVID-19 Stundung, respektive den tiefen Anforderungen an die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs (Achtung: Risiken bleiben bestehen!)

Anpassungen des bestehenden Nachlassvertragsrechtes

- Gesuch um Einleitung Nachlassverfahren muss keinen provisorischen Sanierungsplan beinhalten
- Gesamtdauer provisorische Nachlassstundung darf bis zu sechs Monate betragen

Massnahmen und Wirkung in Finanzen und Liquidität

Bewährte, krisenerprobte BWL-Führungsinstrumente

Massnahmenführungsliste

Stellhebel, Einzel-Massnahmen, Potential inhaltlich vom Management auszuarbeiten

kurz- und mittelfristig – mögliche Bereiche



Auftrags-, Umsatz- und Produktionsplanung



Personaleinsatz
ggf. Kurzarbeit



Liquiditätssicherung, Finanzierung
ggf. COVID-19 Kredite



Mittelbindung Umlaufvermögen Debitoren,
angefangene Arbeiten, Vorräte, Abgrenzungen,
Kreditoren etc.



Kostenvermeidung kurzfristig,
Investitionsaufschub



**Lagerbewirtschaftung/
Supply-Chain-Management**

Integrale Finanzplanung

Sicht Finanzierung / Eigenkapital mittelfristig bis 24 Monate

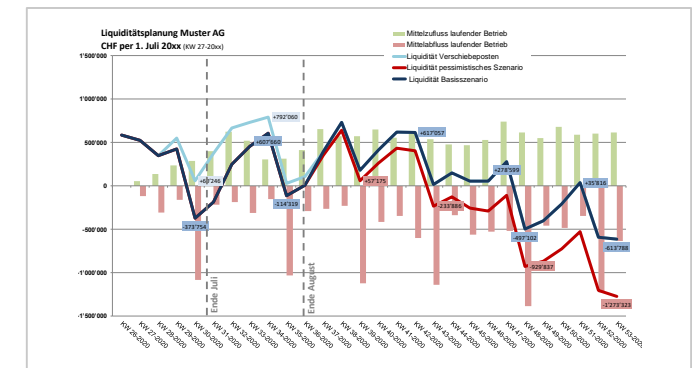
- Eigenkapital intakt oder droht Überschuldung? Gelingt Sanierung bis Ende 2020?
- Finanzierung ausreichend oder droht Lücke? Effekte aus dem Umlaufvermögen zu erwarten?
- Dynamisch-rollend aktualisiert, in Szenarien überlegt? Entwicklung Ertragslage und Cashflow?
- Spielraum für mögliche Schuld-rückführungen und Zinskosten?

Liquiditätsplanung

Sicht "Cash" kurzfristig 4 – 12 Wochen

- Zahlungsfähigkeit weiter gegeben?
- Reichweite liquide Mittel?
- Sicht in Szenarien, könnten Lücken drohen?

Finanzplanung "Muster AG" per September 20x4		20x1	20x2	20x3	20x4	20x5	20x6	20x7	20x8	20x9	20x10	20x11	20x12		
		Jan-01	Feb-01	Mär-01	Apr-01	Mai-01	Jun-01	Juli-01	Aug-01	Sep-01	Ok-01	Nov-01	Dez-01		
Erfolgsrechnung	Umsatz	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000		
	Material	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200		
	Personnel	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300		
	Finanzierung	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100		
	Ertragsteuern	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50		
	Ergebnis	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150		
	Bilanz	Umlaufvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
		Finanzvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
		Umlaufvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
		Finanzvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
		Umlaufvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
		Finanzvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
		MFR	Liquiditätsplan	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
			Umlaufvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
			Finanzvermögen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Umlaufvermögen			500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
Finanzvermögen			500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	
Umlaufvermögen			500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	



Kontakt



Roland Schegg

Director

Leiter Consulting Familienunternehmen & KMU

Mobile: +41 79 215 29 31

Email: roland.schegg@ch.pwc.com



Dr. Martin Engeler

Senior Manager

Consulting Familienunternehmen & KMU

Mobile: +41 78 819 82 99

Email: martin.engeler@ch.pwc.com

Erfolg ist keine Frage der
Grösse, sondern des
Qualitätsanspruchs.

[pwc.ch](https://www.pwc.ch)

© 2020 PwC. Die vorliegende Unterlage fasst aus unserer Sicht wesentliche Aspekte möglichst komprimiert zusammen und erhebt folglich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine fallbezogene Beratung nicht ersetzen.